



Benutzungsvorschriften

1. Zweck

Das Sporthaus Höchacker dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen. Es bietet für **max. 100 Personen** Platz.

2. Benutzung

Es steht jeweils ab 09.00 Uhr zur Verfügung und ist unmittelbar nach der Benutzung aufzuräumen. Der Schlüssel ist bis spätestens 08.30 Uhr am nächsten Tag abzugeben.

Es ist nicht gestattet, Benützungsbewilligungen durch Berechtigte einzuholen und das Benützungsrecht für Anlässe Dritter zu übertragen. Im Widerhandlungsfall wird der Bewilligungsinhaber mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft. Die Weitergabe des Reservationsobjektes an Dritte ist untersagt.

Der Hauswart / die Hauswartin ist befugt, Benützerinnen und Benützer, die sich nicht an die Vorschriften halten, wegzuweisen.

Für die Rückgabe ist Folgendes zu beachten:

- Kücheneinrichtung, Fussboden, Tische und WC müssen gereinigt werden
- Das benutzte Geschirr muss abgewaschen werden
- Fenster schliessen
- Türen abschliessen
- Geräte abschalten, Lichter löschen
- Der Abfall ist mitzunehmen
- Die heisse Asche ist im Cheminée zu belassen

3. Haftung

Der Benutzer haftet solidarisch für alle Schäden, die durch die Benützung des Sporthauses Höchacker entstehen. Die Einwohnergemeinde Safenwil lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Sporthauses entstehen, ab. Insbesondere wird die Haftung als Werkeigentümerin gemäss Art. 58 OR ausdrücklich wegbedungen.

4. Brandschutzvorschriften

Bei der Planung von Veranstaltungen sind die jeweils aktuell gültigen Brandschutzvorschriften zu berücksichtigen und bei der Durchführung der Veranstaltung einzuhalten.

In den Gemeindeligenschaften gilt ein absolutes Feuerwerkverbot. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 in öffentlich zugänglichen Räumen im Innern von Bauten und Anlagen ist verboten. Zur Kategorie F1 gehören beispielsweise Sprühkerzen, Wunderkerzen und Tischfeuerwerk. Nicht davon betroffen sind Kerzen, Fondue-Rechauds und vergleichbare Gegenstände.

Bitte beachten das Merkblatt „Brandschutz Temporäre Veranstaltungen“ der AGV:
[temporäre veranstaltungen.pdf](#)

5. Sorgfaltspflicht

- Der Benutzer ist verpflichtet, zum Sporthaus Höchacker und Inventar Sorge zu tragen. Der Aussenbereich ist zu schonen, eine Raseninstandstellung aufgrund von Schäden geht zu Lasten des Mieters.
- Das Befahren der Wiese und das Entfachen von Feuer auf dem gesamten Areal ist gemäss richterlichem Verbot strikt untersagt.
- Der Hauswart ist befugt, bei ungenügender Reinigung durch den Mieter, das Sporthaus Höchacker auf Kosten des Mieters zu reinigen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Punkt 7 dieser Benützungsvorschriften.
- Benutzer, deren Verhalten zu Klage Anlass gibt, wird die Wiederbenutzung des Sporthauses verweigert.

6. Sonstige Bestimmungen

- Die Zu- und Wegfahrt erfolgt durch die Chriesigasse. Die Mieter werden speziell darauf hingewiesen, dass die Geschwindigkeit den zum Teil engen Strassenverhältnissen anzupassen ist.
- In den Räumlichkeiten besteht ein generelles Rauchverbot.
- Der Gebrauch von Gasflaschen ist im Innern verboten.
- Grillieren ausserhalb des Sporthauses ist nur mit Gasgrill erlaubt. Widerhandlungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
- Der Zufahrtsweg zum Sporthaus darf nur für Material- und Behindertentransporte benützt werden.
- Die Aufsicht erfolgt durch den Hauswart / die Hauswartin. Dessen/deren Weisungen sind zu beachten.
- Der Schlüssel ist rechtzeitig beim Hauswart zu beziehen und unverzüglich nach dem Anlass wieder abzugeben.
- Tische und Stühle vom Aufenthaltsraum dürfen nicht in den Wintergarten verschoben werden
- Tische und Stühle vom Wintergarten dürfen nicht nach draussen verschoben werden.
- Tische und Stühle sind gemäss den Weisungen des Hauswerts nach der Benutzung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

7. Gebühren

		<u>kommerzielle Anlässe</u>
Einwohner von Safenwil, inkl. Vereine	CHF 250.00	CHF 400.00
Auswärtige Mieter	CHF 450.00	CHF 600.00

Einheimische Vereine

Gebührenreduktion von 20 % für den zweiten Tag, wenn das Sporthaus an zwei aufeinanderfolgenden Tagen unter Kostenfolge gemietet wird. Für jeden weiteren Tag wird keine Preisreduktion gewährt.

Die Benützungsgebühr gemäss Rechnung ist innert 10 Tagen und vor der Benutzung zu bezahlen.

Separate Verrechnung

- | | |
|----------------------------|------------------------------|
| - Nachreinigung pro Stunde | CHF 60.00 |
| - Defektes Inventar | effektive Ersatzkosten |
| - Festbänke pro Set | CHF 10.00 (gegen Barzahlung) |

8. Stornierung

Bei Annullaion der Reservation ist eine Gebühr zu entrichten. Die Annullationsgebühr nach der Reservation beträgt:

Bis 90 Tage vor Anlass CHF 100.00

Vom 89 bis 30 Tage vor dem Anlass 50 % vom Mietpreis

Vom 29. Tag bis zum Anlass keine Rückerstattung vom Mietpreis

9. Kontakt

Hauswarte

Rolf Mosimann, Erich Hochuli (Stv.)

079 758 62 05 (während den Bürozeiten erreichbar)

hoehacker@safenwil.ch

Gemeindeverwaltung Safenwil

Telefon 062 789 33 10 oder E-Mail gemeindekanzlei@safenwil.ch

www.safenwil.ch

Öffnungszeiten

Montag: 08.00 - 11.45 Uhr, 13.30 – 18.00 Uhr

Dienstag: 08.00 - 11.45 Uhr, Nachmittag geschlossen

Mittwoch / Donnerstag: 08.00 - 11.45 Uhr, 13.30 – 16.30 Uhr

Freitag: 08.00 - 11.45 Uhr, Nachmittag geschlossen

Stand: 23.07.2026

Gemeindeverwaltung Safenwil